

Gemeinde Hohenaltheim
Landkreis Donau-Ries



Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Hohenaltheim folgende

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens**

(Kindergartengebührensatzung)

Stand einschließlich

1. Änderungssatzung vom 20.03.1998
2. Änderungssatzung vom 04.12.2001
3. Änderungssatzung vom 29.10.2002
4. Änderungssatzung vom 12.07.2005
5. Änderungssatzung vom 25.06.2006
6. Änderungssatzung vom 20.12.2007
7. Änderungssatzung vom 29.12.2008
8. Änderungssatzung vom 16.02.2009
9. Änderungssatzung vom 20.08.2012
10. Änderungssatzung vom 08.03.2018
11. Änderungssatzung vom 22.06.2020

§ 1

Gebührenerhebung, Schuldner

- (1) Für die Benützung des Kindergartens der Gemeinde Hohenaltheim werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensuldner sind der bzw. die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigte) des Kindes. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 2

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens betragen bei Buchung folgender durchschnittlicher Tagesstunden pro Monat:

	Regelkind und SVE Kinder	Ermäßigung für Geschwisterkind	Kinder unter 3 Jahren	Schulkinder
Gebuchte Stunden				
<= 2 Std.	55,-- €	30,-- €	75,-- €	55,-- €
> 2 - 3 Std.	60,-- €	35,-- €	80,-- €	60,-- €
> 3 - 4 Std.	70,-- €	45,-- €	85,-- €	70,-- €
> 4 - 5 Std.	75,-- €	50,-- €	90,-- €	75,-- €
> 5 - 6 Std.	80,-- €	55,-- €	95,-- €	80,-- €
> 6 - 7 Std.	85,-- €	65,-- €	100,-- €	85,-- €
> 7 - 8 Std.	95,-- €	70,-- €	105,-- €	95,-- €
> 8 - 9 Std.	100,-- €	75,-- €	110,-- €	100,-- €

- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (3) Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Aufnahme eines Kindes während eines begonnenen Monats erfolgt oder wenn ein Kind während des Monats austritt.
- (4) Gebühren sind für alle 12 Monate zu entrichten.
- (5) An weitere Gebühren werden erhoben:
- a) Koch- und Getränkegeld 5,00 €/mtl.
 - b) nur Getränkegeld 2,00 €/mtl.

§ 2a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Änderungen während des Kindergartenjahres, z.B. durch Zurückstellung eines Kindes, sind der Leitung des Kindergartens unter Vorlage entsprechender Nachweise, umgehend mitzuteilen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Entstehung fällig.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die laufende Benutzungsgebühr spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im voraus zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.1994 in Kraft.

§ 2a der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Kindergartens steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Regelung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Hohenaltheim, den 21.12.1994

gez.

Dr. Bauer
1. Bürgermeister

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzungen wurden zusammengefasst.